

Beschlussvorlage FV/651/2026



Aufgabenbereich
Finanzverwaltung

Sachbearbeiter
Steinkirchner

Beratung
Marktgemeinderat

Datum
30.06.2026

öffentlich

Betreff

Grundsatzbeschluss zur Bildung der Sonderrücklage zum Ausgleich von
Gebührenschwankungen in der Abwasserbeseitigung

Sachverhalt:

Soweit sich bei der Gebührenbemessung kostenrechnender Einrichtungen eine Kostenüberdeckung ergibt, sind Mehreinnahmen jeweils der Sonderrücklage zuzuführen und zur Deckung von Fehlbeiträgen aus Gebührenmindereinnahmen der jeweiligen Einrichtung zu verwenden (§20 Abs. 4 Satz 2 KommHV-K). Mit dieser Bestimmung werden die Regelungen für die Gebührenkalkulation (Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG) auch haushaltsrechtlich umgesetzt. Dies erfolgt durch die Bildung der Sonderrücklage zum Ausgleich von Gebührenschwankungen.

Der Markt Isen hat bis zum Haushaltsjahr 2021 die Sonderrücklage zum Ausgleich von Gebührenschwankungen in der Abwasserbeseitigung gebildet und diese im Haushaltsjahr 2022 aufgelöst. Maßgebend hierfür war die Rechtsauffassung des Bayerischen Gemeindetages. Dieser vertritt die Meinung, dass die Sonderrücklage zum Ausgleich von Gebührenschwankungen nur für Rekultivierung und Nachsorge von Abfallbeseitigungsanlagen rechtens ist. Nach Rücksprache mit Herrn Schneider vom Bayerischen Gemeindetag, Anfang des Jahres 2025, vertritt der Bayerische Gemeindetag immer noch die Rechtsauffassung.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hingegen empfiehlt die Bildung der Sonderrücklage zum Ausgleich von Gebührenschwankungen, da diese auch gesetzlich vorgeschrieben und geregelt ist in § 20 Abs. 4 Satz 2 KommHV-K. Es bestehen auch keine Bedenken, dass mit der Bildung der Sonderrücklage ab dem Haushaltsjahr 2024 wieder begonnen wird, es wird aufgrund der Haushaltslage als dringend notwendig erachtet. Da es Sinn der Bestimmung ist, dass der Überschuss der Kostenrechnenden Einrichtung nicht im Rahmen des Gesamtdeckungsprinzips zur Finanzierung einrichtungsfremder Ausgaben eingesetzt und so der betreffenden kostenrechnenden Einrichtung entzogen wird. Grundlage für die Bildung der Sonderrücklage ist die Nachkalkulation der kostenrechnenden Einrichtung Abwasser im Rahmen der Jahresrechnung. Zur Neukalkulation zum 01.01.2028 sollte der Bestand der Sonderrücklage zum Ausgleich von Gebührenschwankungen wieder mit den Überdeckungen/Unterdeckungen übereinstimmen.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung wurden wie folgt für das Jahr 2025 Unterdeckungen in Höhe von -44.023,13 € ermittelt.

Allgemeine Betriebskosten	131.558,63 €
+ Erlöse aus der Abschr. Zuwendungen	9.607,10 €
+ Erlöse aus der Abschr. auf WBZ	73.086,88 €
+ kalk. Abschreibung	-598,22 €
+ kalk. Verzinsung	3.047,21 €
- Sonstige Einnahmen	4.810,49 €
- Einnahmen aus Grundgebühren	0,00 €
Über die Niederschlagswassergebühr umzulegen	211.891,10 €
- Tatsächliche Einnahmen	167.867,97 €
Überdeckung (+)/Unterdeckung (-)	-44.023,13 €
+ Unterdeckung aus der Vorkalkulation	-16.730,72 €
Unterdeckung 2025 (Ergebnis)	-60.753,85 €

Für die Schmutzwasserbeseitigung wurden wie folgt für das Jahr 2025 Überdeckungen in Höhe von 135.477,90 € ermittelt.

Allgemeine Betriebskosten	474.256,87 €
+ Erlöse aus der Abschr. Zuwendungen	24.340,24 €
+ Erlöse aus der Abschr. auf WBZ	209.884,52 €
+ kalk. Abschreibung	4.487,84 €
+ kalk. Verzinsung	1.739,72 €
- Sonstige Einnahmen	18.023,17 €
- Einnahmen aus Grundgebühren	251.337,89 €
Über die Schmutzwassergebühr umzulegen	445.348,13 €
- Tatsächliche Einnahmen	580.826,03 €
Überdeckung (+)/Unterdeckung (-)	135.477,90 €
+ Unterdeckung aus der Vorkalkulation	-57.848,78 €
Überdeckung 2025 (Ergebnis)	77.629,12 €

Insgesamt sind nach der Nachkalkulation der Abwasserbeseitigung 135.477,90 € der Sonderrücklage zum Ausgleich von Gebührenschwankungen zuzuführen. Davon 0 € für die Niederschlagswasserbeseitigung und 135.477,90 € für die Schmutzwasserbeseitigung.

Die Unterdeckung der Niederschlagswassergebühr ist nicht aus der Sonderrücklage zu entnehmen, da die Überschüsse aus dem allgemeinen Haushalt aufgelöst werden.

Die Verwaltung empfiehlt den Betrag zur Sonderrücklage zum Ausgleich von Gebührenschwankungen zuzuführen.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der Bildung der Sonderrücklage zum Ausgleich von Gebührenschwankungen in der Abwasserbeseitigung und der Zuführung von Überdeckungen im Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 135.477,90 € zu.